

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 20/72

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Zugestellt am
17. Juli 1972

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

--
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat
am 6. Juli 1972 ohne mündliche Verhandlung
durch

Senatspräsidentin	Dr. S c h w a r z -Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l ,
Bundesrichter	Dr. W u l f h o r s t ,
Bundessozialrichter	H a n c k e ,
Bundessozialrichterin	K u n d e n r e i c h

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 3. November 1971 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-2-

G r ü n d e :

I

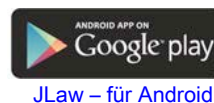
Der 1915 geborene, in Oberschlesien wohnhafte Kläger beantragte im Juni 1965 erstmals Teilversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen verschiedener Gesundheitsstörungen, die er auf Verwundungen und Erkrankungen während des Wehrdienstes zurückführte. Das Versorgungsamt (VersorgA) anerkannte mit Bescheid vom 21. Oktober 1965 nach Würdigung einer Bescheinigung und eines Gutachtens des Arztes Dr. K. "reizlose oberflächliche Narben beider Arme und Beine sowie der Kopfhaut" als Schädigungsfolgen, bezeichnete die übrigen Gesundheitsstörungen als anlage- und schicksalsbedingt und lehnte Versorgung mangels einer rentenberechtigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ab. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg. Das Sozialgericht (SG) ließ durch den Facharzt Dr. G. ein Gutachten nach Aktenlage erstatten, der Kläger übersandte noch ein Gutachten von Dr. K. In der Verhandlung des SG vom 11. September 1967 nahm der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Klage sodann zurück.

Im März 1968 beantragte der Kläger erneut Versorgung mit der Begründung, nunmehr bestehe Gelegenheit, ihn von Ärzten der polnischen Sozialversicherungsanstalt untersuchen zu lassen. Das VersorgA lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 21. Juni 1968 ab, da die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zugunstenbescheides nach § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) nicht gegeben seien. Auch der hiergegen erhobene Widerspruch blieb erfolglos. Die Klage wurde mit einem wegen langanhaltender Erkrankung des Kammervorsitzenden nicht begründeten Urteil

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-3-

des SG vom 30. Juni 1970 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Klägers zurück: Die Ablehnung des Antrags des Klägers auf Teilversorgung durch Erlass eines Zugunstenbescheids sei nicht ermessensfehlerhaft. Infolge der Klagerücknahme sei der Bescheid vom 21. Oktober 1965 (Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 1966) mit den zu Grunde liegenden Feststellungen bindend geworden. Ernsthafte Befunde hätten Dr. K. und Dr. I. nicht erhoben. Für die Diagnosen der Ärztin S. P. (Dorfgesundheitsamt Popielow) in ihrer vom Kläger übersandten Bescheinigung fehle es an entsprechenden Befunden. Ein Beinbruch und Erfrierungen seien nicht nachgewiesen. Deshalb brauche eine Untersuchung durch Ärzte der polnischen Sozialversicherungsanstalt nicht veranlaßt zu werden. Das gleiche gelte für die erstmals von Frau Dr. S. P. bescheinigten Gesundheitsstörungen, die vom behandelnden Arzt Dr. K. früher nicht erwähnt worden seien und für die es an Unterlagen über schädigende Ereignisse des Wehrdienstes und entsprechenden Brückensymptomen fehle. Da die vom Kläger gewünschte Untersuchung durch Gutachter der Sozialversicherungsanstalt Warschau bei dieser Sachlage nicht zur Klärung der Zusammenhänge führen würde, könne auf sie verzichtet werden. Nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast hätten die zusätzlich geltend gemachten Gesundheitsstörungen bei der Prüfung der Frage einer Teilversorgung des Klägers außer Betracht zu bleiben. Gegen dieses Urteil hat sich der Kläger mit einem Schreiben vom 20. Dezember 1971 gewandt, das der Senat als Antrag auf Bewilligung des Armenrechts angesehen hat; das Schreiben ist am 11. Januar 1972 - einen Tag nach Ablauf der Revisionsfrist - beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen. Dem Kläger hat jedoch insoweit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden müssen, weil das Schreiben bereits am 25. Dezember 1971 zur Post gegeben worden ist (§ 67 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Der Senat hat dem Kläger das Armenrecht bewilligt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-4-

Der Kläger hat durch den ihm beigeordneten Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses an den Kläger Revision eingelegt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Revision innerhalb eines weiteren Monats begründet.

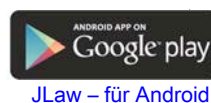
Der Kläger rügt die Verletzung der §§ 103, 106, 128 und 159 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGG: Das LSG hätte im Hinblick darauf, daß das Urteil des SG weder Tatbestand noch Gründe enthalte und deshalb gegen § 136 Abs. 1 Nr. 5, 6 SGG verstoße, die Streitsache nach § 159 SGG an das SG zurückverweisen müssen. Es habe seine Sachaufklärungspflicht verletzt, weil es ohne eigene Sachkenntnis und ohne Röntgenbefunde über die Lage der Splitter wesentliche Beschwerden durch die reizlosen Narben und möglicherweise noch vorhandene Stecksplinter verneint habe; es habe auch die Äußerungen der polnischen Ärzte unvollständig gewürdigt. Da der Kläger im März 1943 wegen einer fieberhaften Erkrankung, möglicherweise einer Bronchitis oder Angina, im Lazarett behandelt worden sei und nun nach dem Gutachten von Frau Dr. S. - P. an einer langwierigen Bronchitis und Gelenkentzündung leide, sei eine internistische Untersuchung des Klägers erforderlich gewesen. Bereits 1940 sei ein nervöser Magenkatarrh mit Übererregbarkeit festgestellt worden, der nach den Angaben von Dr. K. auch jetzt noch bestehe. Mit der Feststellung, das Magenleiden des Klägers gehe auf seine nervöse Übererregbarkeit zurück, es stehe also als anlagebedingtes Leiden mit dem Kriegsgeschehen in keinem Ursachenzusammenhang, habe das Gericht seine Erkenntnisquellen überschritten und damit auch gegen § 128 Abs. 1 SGG verstoßen. Jedenfalls Dr. K. habe entgegen der Feststellung des LSG auch ausdrücklich einen Beinbruch erwähnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-5-

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des Sozialgerichts nach dem Klageantrag zu erkennen, hilfsweise die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist statthaft, weil jedenfalls eine der geltend gemachten Verfahrensrügen durchgreift (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Sie ist auch insoweit begründet, als der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückzuverweisen ist.

Zutreffend rügt die Revision, das LSG habe seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG), dadurch verletzt, daß es eine Untersuchung des Klägers durch Ärzte der polnischen Sozialversicherungsanstalt nicht veranlaßt habe. Es hat hiervon nicht deshalb absehen dürfen, weil es nach seiner sachlich-rechtlichen Auffassung nur zu prüfen hatte, ob die Versorgungsverwaltung mit der Ablehnung eines Zugunstenbescheides nach § 40 VerwVG ihr Ermessen überschritten habe. Unbeschadet der Frage, ob der Beklagte im vorliegenden Fall mit dem angefochtenen Bescheid nicht - wenigstens teilweise - auch eine neue sachliche "Regelung" getroffen hat (BSG 10, 248), hat das LSG sich ohne weitere

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

Nachprüfung auf die Rechtsverbindlichkeit des Bescheides vom 21. Oktober 1965 jedenfalls insoweit nicht stützen dürfen, als in diesem Bescheid summarisch die übrigen beim Kläger vorhandenen Gesundheitsstörungen als schicksals- und anlagebedingt bezeichnet worden sind, ohne daß im einzelnen - mit Ausnahme der Beurteilung einer nervösen Überregbarkeit, die auch im Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 1966 erwähnt worden ist - diese Leiden aufgeführt worden sind. Hinsichtlich der neu geltend gemachten Leiden hat die Versorgungsverwaltung eine Erstfeststellung treffen und insoweit alle in Betracht kommenden Beweismittel heranziehen müssen. Hierfür hat um so mehr Anlaß bestanden, als Frau Dr. S. P. - wie die Revision zutreffend im einzelnen dargelegt hat - auf neun Gesundheitsstörungen hingewiesen hat, deren Anfang sie nach den Angaben des Klägers auf den Wehrdienst zurückverlegt, u.a. unter Hinweis auf eine von den englischen Behörden während der Gefangenschaft ausgestellte Bescheinigung vom 26. Oktober 1946, aus der die damalige Arbeitsunfähigkeit des Klägers zu entnehmen sei. Wenn das LSG den Diagnosen der Ärztin Dr. S. deshalb keine Bedeutung beimessen wollte, weil diese keine Befunde angegeben habe und überdies die behaupteten schädigenden Ereignisse nicht nachgewiesen seien, hätte es um so mehr durch Anordnung weiterer Untersuchungen und eingehende Erhebung der Vorgeschichte den Sachverhalt aufklären müssen. Es hat hiervon nicht deshalb absehen dürfen, weil diese Ärztin erstmals Gesundheitsstörungen bestätigt hat, die bei den früheren Untersuchungen durch Dr. K. noch nicht beobachtet worden sind, auch dann nicht, wenn Unterlagen aus der Kriegszeit hierüber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-7-

fehlen und entsprechende Brückensymptome während der Nachkriegszeit bisher nicht bekannt geworden sind.

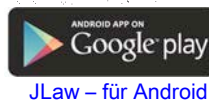
Der vom LSG angeführte, auch in Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit geltende Grundsatz der objektiven Beweislast, insbesondere der Feststellungslast, nach dem die Folgen der objektiven Beweislosigkeit oder des Nichtfestgestelltseins einer Tatsache von dem Beteiligten zu tragen sind, der aus dieser Tatsache ein Recht herleiten will (BSG 6, 70), rechtfertigt erst dann die Unterlassung einer weiteren Beweiserhebung, wenn die Tatsacheninstanzen alle Möglichkeiten erschöpft haben, um den Sachverhalt aufzuklären. Daß dies hier nicht der Fall gewesen ist, ergibt sich schon daraus, daß die Vorinstanzen in dem jetzigen Verfahren überhaupt keine ärztlichen Gutachten von Amts wegen eingeholt haben. Das LSG hat auch nicht die Gründe dafür dargelegt, warum die - früher nicht bestehende - Möglichkeit einer Begutachtung durch Ärzte der polnischen Sozialversicherungsanstalt nicht zu einer weiteren Sachaufklärung führen könne; insoweit enthält das angefochtene Urteil vielmehr bloße Mutmaßungen (vgl. BSG 2, 273).

Auf die weiteren Verfahrensrügen kommt es damit für die Statthaftigkeit der Revision nicht an. Da das Urteil des LSG auf dem gerügten Verstoß gegen § 103 SGG beruht, ist es aufzuheben. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, da der Sachverhalt noch weiter aufzuklären ist. Die Sache ist vielmehr zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)